

Textliche Festsetzungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

1.1.1 Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszone a (0 - 100 m gem. Abstandserlaß NRW) gegliedert.

In dem Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII (Betriebsarten mit der lf. Nr. 1 bis 221) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)" sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausnahmsweise können in der Nutzungszone a Betriebsarten der Abstandsklasse VII der Abstandsliste (Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 oder Anlagen mit gleichem oder geringerem Emissionsverhalten zugelassen werden.

Im Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die In § 8 Abs. 3 Nr. 2 - 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig.

1.1.2 Im Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Gewerbebetriebe geltenden Bordelle und bordellartige Betriebe und die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.1.3 Im Gewerbegebiet sind entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.1.4 Beschränkung des Einzelhandels gemäß § 1 (9) BauNVO

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß Stolberger Liste nicht zulässig. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente sind auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

1.1.5 Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO (Fremdkörperfeststetzung)

a) Fremdkörperfestsetzung für den Drogeriemarkt Flurstück 288 tlw., Flur 4, Gemarkung Stolberg

Zulässig ist ein Drogeriemarkt bis zu einer Größe von 662,27 m² Verkaufsfläche,

Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß Stolberger Liste zulässig:

Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (WZ-Nr. 52.33.1)
- Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2)
- Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52,49,9)

Der Verkauf von nahversorgungsrelevanten Randsortimenten gemäß Stolberger Liste ist auf max. 20% der Gesamtverkaufsfläche zulässig,

Der Verkauf von weiteren Randsortimenten ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig,

Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden,

b) Fremdkörperfestsetzung für den Getränkemarkt Flurstück 288 tlw., Flur 4, Gemarkung Stolberg

Zulässig ist ein Getränkemarkt bis zu einer Größe von 799,99 m² Verkaufsfläche,

Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß Stolberger Liste zulässig:

Lebensmittel, Getränke:

- Getränke (aus WZ-Nr. 52.11)

Der Verkauf von nahversorgungsrelevanten Randsortimenten ist auf gemäß Stolberger Liste ist auf max. 20% der Gesamtverkaufsfläche zulässig,

Der Verkauf von weiteren Randsortimenten ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden,

c) Fremdkörperfestsetzung für den Discounter, Flurstück 288 tlw., Flur 4, Gemarkung Stolberg

Zulässig ist ein Discounter bis zu einer Größe von 798,87 m² Verkaufsfläche.

Als Kernsortiment sind folgende Sortimente gemäß Stolberger Liste zulässig:

Lebensmittel, Getränke

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WZ-Nr. 52,11)
- Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (WZ.-Nr. 52.2)

Der Verkauf von nahversorgungsrelevanten Randsortimenten ist auf gemäß Stolberger Liste ist auf max. 20% der Gesamtverkaufsfläche zulässig,

Der Verkauf von weiteren Randsortimenten ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Änderungen und Erneuerungen sind zulässig, wenn die oben formulierten Festsetzungen zum Einzelhandel eingehalten werden,

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§§ 16-21 a BauNVO)

2.1 Im Sondergebiet und im Gewerbegebiet wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 1,0 festgesetzt.

2.2 Festgesetzt wird gemäß § 18 BauNVO die maximale Höhe baulicher Anlagen über Normal-Null (NN). Ausgenommen von den Höhenbeschränkungen sind untergeordnete technische Anlagen, wie Antennen, andere Empfangs- oder Sendeanlagen, Klima-, Abluftgeräte, Schornsteine oder ähnliches.

3. Stellplätze

Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, Pflegemaßnahmen sind nur zur Wahrung der Verkehrssicherheit benachbarter Flächen oder aus Gründen der Gewässerbewirtschaftung zulässig.

5. Zeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung (Bedingte Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB)

Die Durchführung der Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) ist nur außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten zulässig. Unter Berücksichtigung der potentiell betroffenen Arten ergibt sich ein Zeitfenster von November bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung.

6. Maßnahmen zum artenschutzbezogenen Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für den Wegfall der potentiellen Spaltenquartiere sind 6 Flachkästen (gem. den Vorgaben des Artenschutzgutachtens raskin, 2010) an den geplanten Betriebsgebäuden aufzuhängen. Es wird eine Installation an den Süd- bzw. Ostseiten der Gebäude in mindestens 3 m Höhe empfohlen.
Für die wegfallenden potentiellen Quartiere in den beiden abgängigen Weiden sollten 4 Fledermausflachkästen im verbleibenden Gehölzbestand des westlichen Hangbereiches oder im bachbegleitenden Gehölzstreifen aufgehängt werden (gem. den Vorgaben des Artenschutzgutachtens raskin, 2010). Die Kästen sind bevorzugt in einer Höhe zwischen 3 und 6 m, möglichst mit einer Ausrichtung nach Süden (SO, SW) an lichten sonnigen Stellen an Wegen, kleinen Freiflächen oder in Randlage zu installieren.

7. Kennzeichnungen

7.1 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind flächendeckend Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Bei Abbruch- und Erdarbeiten sind begleitende Untersuchungen erforderlich und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Alle Flächen im Sonder- und Gewerbegebiet sind vollständig zu versiegeln. Ziergrün- und Einzelbaumpflanzung müssen in wasserundurchlässigen Pflanzbehältern vorgenommen werden. Stellplätze müssen wasserdicht versiegelt werden, Anlagen zur Regenrückhaltung sind ebenfalls gegenüber dem Untergrund wasserdicht auszuführen.

7.2 Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Bei Bauarbeiten sind die Baugrubensohlen von einem Bergbausachverständigen abzunehmen.

Anlage zu den textlichen Festsetzungen:

Stolberger Liste (Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente)

Nahversorgungsrelevante Sortimente:
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Zentrenrelevante Sortimente
- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst / Antiquitäten
- (Schnitt-) Blumen
- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
- Unterhaltungselektronik / Computer / Elektrohaushaltwaren
- Foto / Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel) / Haus- und Heimtextilien / Bastelartikel / Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren / Schmuck
- Spielewaren / Sportartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas

Die in der Regel **zentrenrelevanten Sortimente**
- Teppiche
- Blumen (gartenmarktspezifisches Sortiment)
- Campingartikel
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

sind in Stolberg **nicht-zentrenrelevant**.

KUPFERSTADT STOLBERG

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 149 - Kistenplatz -

M 1 : 500

Städteregion Aachen **Gemarkung Stolberg** **Flur 4**

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 1,0 — Grundflächenzahl

z.B. GH 180,00m ü.NN — Gebäudehöhe (Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

5. Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

6. Nachrichtliche Übernahmen
(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Ü — Wasserflächen, Flächen für die Wasser- wirtschaft, Hochschutzwasserschutz; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9 Abs. 5 Nr.2 BauGB)

9. Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

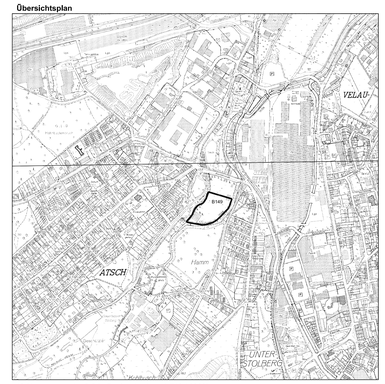
öffentliche Gebäude

Durchfahrt, Arkade

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Übersichtsplan



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen, / 749 / 2003)

ANERKANNT FÜR DIE STADT STOLBERG
STOLBERG, DEN.....

.....
ABTEILUNGSLEITERIN

HIERMIT WIRD DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESTÄTIGT:
....., DEN

.....
ÖFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AMDEN AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. GEM. § 2 (1) BauGB GEFASST .

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM
DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN:

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM..... BIS GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM AUSGELEGT NACH § 10 (3) BauGB AB DEM

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. §10 (3) BauGB DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES VOM ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STOLBERG, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN :

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20.11.2014 (BGBL. I S. 1748).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11.06.2013 (BGBL. I S .1548).
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 22.07.2011 (BGBL. I S. 1509),
GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 19.12.2013 (GV. NRW. S.878),
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG (BAUO NRW), IN DER FASSUNG VOM 01.03.2000, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.05.2014 (GV. NRW. S.294).

DIESER PLAN BESTEHT AUS:

1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Index :	Änderungen :	Datum :	Gez.:

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8 ,41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de

ZEICHNUNG:	Bebaungsplan Nr.149 -Kistenplatz- 1. Änderung		
Z-NR.: PM-B-09-64-BP-1Ä-02	MASSSTAB: 1 : 500	DATUM: 05.01.2016	
BEARBEITET: Sybrandi	GEZEICHNET: Michalke	GEPRÜFT:	